

Wasserversorgung Riemenstalden, 6452 Riemenstalden

# Reglement der Wasserversorgung Riemenstalden vom 01.12.22



Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:  
01. Dezember 2022

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss:  
RRB-Nr. 54/2023

**Gemeinderat Riemenstalden**

Präsident: Martin Gisler  
Schreiberin: Karin Gisler

**Regierungsrat Kanton Schwyz**

Landamman: André Rügsegger  
Schreiber: Dr. Mathias E. Brun

Der Gemeinderat beschliesst:

## **Art. 1            Allgemeine Bestimmungen**

Name und Zweck	<sup>1</sup> Die Wasserversorgung Riemenstalden ist ein selbständiges Unternehmen der politischen Gemeinde Riemenstalden und dient der Versorgung der Gemeinde mit genügend einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser.
Spezialfinanzierung	<sup>2</sup> Die Rechnung der Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt. Budget, Rechnung sowie ausserordentliche Ausgaben sind der Gemeindeversammlung vorzulegen.
Organisation	<sup>3</sup> Die Oberaufsicht über die Wasserversorgung liegt beim Gemeinderat. Eine Kommission von 3 oder 5 Mitgliedern wird vom Gemeinderat auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Gemeinderat ernennt den Brunnenmeister, welcher für den Unterhalt der Anlagen verantwortlich ist. Der Gemeinderat legt die Aufgaben des Brunnenmeisters in einem Pflichtenheft fest.

## **Art.2            Wasserabgabe**

Wasserlieferung	<sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist verpflichtet, im Bereich des Verteilnetzes die Wasserbezüger mit Trink- und Brauchwasser zu beliefern. Das Verteilnetz kann durch Beschluss des Gemeinderates und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und der Wirtschaftlichkeit erweitert werden. Unterbrüche in der Wasserlieferung infolge Betriebsstörungen, Reparaturen, Neuanschlüsse usw. werden den Wasserbezüger, soweit möglich, rechtzeitig mitgeteilt. Eine Verpflichtung seitens der Wasserversorgung für Schadenersatz infolge unterbrochener Wasserlieferung besteht in keinem Fall.
Erstellung und Unterhalt der Anlagen	<sup>2</sup> Die Wasserversorgung erstellt und unterhält die Quelfassung, Wasserreservoirs, Hauptleitungen mit den Absperrorganen und Hydranten, sowie Zweigleitungen bis 5 m ans Gebäude. Die Hauszuleitungen ab 5 m vom Gebäude sind vom Wasserbezüger zu erstellen und ordnungsgemäss zu unterhalten. Diese Installationen dürfen nur unter Aufsicht der Kommission von Unternehmern ausgeführt werden, welche eine fachgemässe Ausführung gewährleisten.
Anschlussvertrag	<sup>3</sup> Zwischen dem Grundeigentümer, welcher Wasser beziehen will, und der Wasserversorgung wird ein schriftlicher Anschlussvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Mit Mietern und Pächtern eines Grundstückes werden keine Anschlussverträge abgeschlossen.

- Kündigung
- <sup>4</sup>Der Anschlussvertrag kann vom Grundeigentümer auf Monatsende und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Wasserversorgung kann den Vertrag unter Einhaltung der gleichen Frist kündigen, wenn:
- der Wasserbezüger gegen die Bestimmungen des Vertrages und dieses Reglements verstösst.
  - der Wasserbezüger seinen Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

### **Art. 3 Anschlussgebühren und Wasserzins**

- Anschlussgebühr
- <sup>1</sup>Der Wasserbezüger hat für den Anschluss eine einmalige Gebühr zu bezahlen. Der Gemeinderat setzt die Anschlussgebühr fest. Die Gebühr ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

- Wasserzins
- <sup>2</sup>Der Wasserzins setzt sich zusammen aus einer jährlichen Grundgebühr, welche zu einem minimalen Grundbezug berechtigt, sowie einem Wasserzins pro m<sup>3</sup> für die den Grundbezug übersteigende Menge. Der Gemeinderat setzt den Wasserzins fest.

- Wasseruhren und Mietzins
- <sup>3</sup>Die Wasserversorgung installiert die erforderlichen Wasseruhren und bestimmt deren Standort. Die Wasseruhren bleiben im Eigentum der Wasserversorgung, welche jährlich einen Mietzins erhebt. Sind für einen Landwirtschaftsbetrieb mehrere Wasseruhren notwendig, wird der Mietzins für nur eine Wasseruhr berechnet.

- Rechnungsstellung
- <sup>4</sup>Die Rechnungsstellung für Grundgebühr und Wasserzinsen erfolgt jährlich per 1. Oktober. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

- Prüfung
- <sup>5</sup>Jeder Wasserbezüger kann die Prüfung und Auswechslung des in seinem Grundstück aufgestellten Wasserzählers sowie die Aushändigung des entsprechenden Prüfscheines verlangen. Der Wasserzähler wird als richtiggehend betrachtet, wenn seine Angaben im üblichen Messbereich innerhalb der zulässigen Fehlertoleranz von  $\pm 5\%$  bleiben. Die Kosten für die Prüfung und Auswechslung fallen zulasten des nicht rechthabenden Teiles.

### **Art. 4 Leitungsnetz**

- Hydranten
- <sup>1</sup>Hydranten dürfen nur mit Bewilligung des Brunnenmeisters für Zwecke, die nicht der Feuerbekämpfung dienen, verwendet werden. Missbräuchliche Verwendung wird durch den Gemeinderat geahndet.

laufende Brunnen	<sup>2</sup> Für Laufbrunnen ist eine Bewilligung durch die Kommission erforderlich. Die Abgabe geht über die Wasseruhr. Bei Wassermangel sind Laufbrunnen auf Verfügung der Kommission abzustellen.
provisorische Wasserabgabe	<sup>3</sup> Bauwasser oder Wasser für Strassen- und Kanalisationsreinigung kann mit Bewilligung der Kommission ab normalem Zapfhahn oder einem Hydranten bezogen werden. Die Wasserabgabe kann durch eine Pauschale oder per m <sup>3</sup> (mit Wasseruhr) bezahlt werden.
Kontrollrecht	<sup>4</sup> Die Wasserversorgung ist befugt, die privaten Wasserinstallationen einer Kontrolle zu unterziehen.
Einsparung im Wasserverbrauch	<sup>5</sup> Bei längerer Dürre oder grosser Kälte kann die Kommission zum Zweck der Einsparung im Wasserverbrauch die erforderlichen Weisungen erteilen.
Meldepflicht	<sup>6</sup> Der Wasserbezüger hat der Wasserversorgung sofort zu melden: <ul style="list-style-type: none"><li>- die Veräusserung des Grundstücks</li><li>- Änderungen an den privaten Wasserinstallationen</li><li>- Störungen im Betrieb der Wasserversorgungsanlagen</li></ul> Der Veräusserer bleibt durch den Anschlussvertrag so lange verpflichtet, bis er der Wasserversorgung die erfolgte Handänderung schriftlich meldet.
Verbote	<sup>7</sup> Verboten ist: <ul style="list-style-type: none"><li>- die Wasserabgabe an Nichtberechtigte oder die Ableitung von Wasser auf andere Grundstücke.</li><li>- die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten</li><li>- Beschädigungen und Manipulationen an Wasseruhren</li><li>- jeder rechtswidrige Wasserbezug</li></ul>
Durchleitungsrecht	<sup>8</sup> Jeder Wasserbezüger ist verpflichtet, für Haupt- und Zweigleitungen der Wasserversorgung das unentgeltliche Durchleitungsrecht für sein Grundstück zu erteilen. Das Durchleitungsrecht ist auf Kosten der Wasserversorgung im Grundbuch eintragen zu lassen. Für die Inanspruchnahme von Grund und Boden für Reservoirs, Reduzierschächte und für die Einräumung von Quellrechten, ist eine angemessene Entschädigung zu bezahlen. Für Kulturschäden infolge Leitungsbau und Reparaturen kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Die Erstellungs- und Reparaturarbeiten sind unter möglicher Schonung des in Anspruch genommenen Grundstückes auszuführen.
Haftung	<sup>9</sup> Für Schäden, welche auf Nichtbeachtung dieser Vorschriften zurückzuführen sind, haftet der Wasserbezüger.

Planunterlagen <sup>10</sup>Die Wasserversorgung hat von allen Leitungen eine vollständige Plansammlung anzulegen. Die Pläne müssen den tatsächlichen Ausführungen entsprechen.

## **Art. 5      Schlussbestimmungen**

Änderungen <sup>1</sup>Änderungen dieses Reglements bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlung sowie des Regierungsrates.

Inkrafttreten <sup>2</sup>Dieses Reglement und Anhang 1 treten nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch den Regierungsrat in Kraft. Mit dem Inkrafttreten ist das Reglement der Wasserversorgung vom 29. September 1975 aufgehoben.

Riemenstalden, den 01.12.2022

GEMEINDERAT RIEMENSTALDEN

Martin Gisler  
Präsident

Karin Gisler  
Schreiberin

## Anhang 1

### Gebühren zum Wasserreglement

#### 1. Anschlussgebühr pro Einheit:

Die Gemeinde erhebt von den Eigentümern, bzw. Baurechtsnehmern der Liegenschaften, die an der Wasserversorgung angeschlossen werden, eine einmalige Anschlussgebühr.

- Gebäudekubatur nach SIA, pro m<sup>3</sup>:
  - a) Hauptbauten, Ein- und Mehrfamilienhäuser CHF 5.-/ m<sup>3</sup>
  - b) landwirtschaftliche Objekte CHF 0.60/ m<sup>3</sup>

#### 2. Benützungsg Gebühr pro Einheit und Jahr:

Die Gemeinde erhebt von den Eigentümern, bzw. Baurechtsnehmern der Liegenschaften, die an der Wasserversorgung angeschlossen werden, eine jährliche Benützungsg Gebühr.

- jährliche Grundgebühr CHF 150.-  
(inkl. 100 m<sup>3</sup> Wasser)
- Wasserzins pro m<sup>3</sup>
  - a) für Nichtlandwirtschaft CHF 0.80
  - b) für Landwirtschaft CHF 0.60
- Zins für Wasseruhr CHF 17.-

Riemenstalden, den 01.12.2022

GEMEINDERAT RIEMENSTALDEN

Martin Gisler  
Präsident

Karin Gisler  
Schreiberin